



Katholische Kirche Region Bern
Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Organisationsreglement

der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

vom 21. November 2021

Die Stimmberechtigten der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung,
gestützt auf

- Artikel 11 und 51 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹,
- die Artikel 10 ff. des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG)²,
- die Artikel 47 ff. der Kirchenverfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern vom 30. Juni 2019,

beschliessen:

Präambel

Die römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung gibt sich folgendes Organisationsreglement in der Absicht, ihre Aufgaben

- menschnah Wir wollen als Kirche für alle Menschen da sein.
- verantwortungsbewusst Wir setzen uns für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung ein.
- partnerschaftlich Wir gestalten eine partnerschaftliche Kirche, die die Mitwirkung und Mitbestimmung fördert.
- mutig Wir analysieren die Zeichen der Zeit und deuten sie im Licht der christlichen Botschaft.
- nachhaltig Wir überprüfen selbstkritisch die Wirkung unserer Arbeit.

im Rahmen des kirchlichen und des staatlichen Rechts wahrzunehmen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesamtkirchgemeinde

¹ Die römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung ist eine Gesamtkirchgemeinde im Sinn von Artikel 128 des Gemeindegesetzes und Artikel 13 des Landeskirchengesetzes.

² Sie unterstützt den kirchlichen Auftrag zur Weitergabe der Reich-Gottes- Botschaft (Verkündigung), zum gemeinsamen gottesdienstlichen Feiern (Liturgie), zur gelebten Gemeinschaft (Koinonia) und zum Dienst am Mitmenschen (Diakonie).

Art. 2 Kirchgemeinden

¹ Der Gesamtkirchgemeinde gehören die folgenden römisch-katholischen Kirchgemeinden an:

- a* Bruder Klaus Bern,
- b* Dreifaltigkeit Bern,
- c* Guthirt Ostermundigen,
- d* Heiligkreuz Bern,
- e* Paroisse catholique de langue française de Berne et environs,
- f* St. Antonius Bern-Bümpliz,
- g* St. Franziskus Zollikofen,
- h* St. Josef Köniz,
- i* St. Marien Bern,

¹ BSG 170.11

² BSG 410.11

- j* St. Martin Worb,
- k* St. Mauritius Bern-Bethlehem,
- l* St. Michael Wabern.

² Die Kirchgemeinden sind eigenständige und autonome Körperschaften des öffentlichen Rechts.

³ Sie nehmen die Aufgaben der Kirchgemeinden nach der kantonalen und landeskirchlichen Gesetzgebung wahr, die nicht nach diesem Reglement der Gesamtkirchgemeinde übertragen sind.

Art. 3 Beitritt

¹ Weitere Kirchgemeinden der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern können der Gesamtkirchgemeinde beitreten.

² Der Beitritt setzt die Anerkennung der Zuständigkeiten der Gesamtkirchgemeinde (Art. 6) voraus.

³ Der Grosse Kirchenrat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über die Aufnahme einer neuen Kirchgemeinde. Er regelt die Modalitäten vertraglich mit dem zuständigen Organ der beitretenden Kirchgemeinde.

⁴ Der Kleine Kirchenrat passt Artikel 2 an und unterbreitet die Änderung der zuständigen Stelle zur Genehmigung.

Art. 4 Austritt

¹ Eine Kirchgemeinde kann unter Wahrung einer Frist von vier Jahren aus der Gesamtkirchgemeinde austreten.

² Austretende Kirchgemeinden erhalten die Vermögenswerte aus dem Verwaltungsvermögen der Gesamtkirchgemeinde, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, zu Eigentum.

³ Ein Anspruch auf das Finanzvermögen der Gesamtkirchgemeinde besteht nicht.

⁴ Der Grosse Kirchenrat entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über die vermögensrechtliche Ausstattung der austretenden Kirchgemeinde. Er berücksichtigt deren Interessen sowie die Interessen der verbleibenden Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde angemessen.

Art. 5 Anderssprachige Gemeinschaften

¹ Die Gesamtkirchgemeinde pflegt besondere Beziehungen zu den Anderssprachigen Gemeinschaften.

² Der Grosse Kirchenrat kann einer solchen Gemeinschaft unter Vorbehalt des fakultativen Referendums den Status einer anerkannten Anderssprachigen Gemeinschaft verleihen, wenn sie

- a* im Einverständnis mit den zuständigen kirchlichen Stellen administrativ der Gesamtkirchgemeinde zugewiesen ist,
- b* rechtlich als Verein oder als eine andere juristische Person nach schweizerischem Recht organisiert ist,
- c* die Mitgliedschaft grundsätzlich allen römisch-katholischen Kirchengliedern anbieten, die sich ihr zugehörig fühlen,
- d* der Gesamtkirchgemeinde ein Gesuch um Anerkennung gestellt hat.

³ Die anerkannten Anderssprachigen Gemeinschaften sind im Grossen Kirchenrat und in der Präsidienkonferenz vertreten.

⁴ Die Gesamtkirchgemeinde führt ein öffentliches Verzeichnis der anerkannten Anderssprachigen Gemeinschaften.

Art. 6 Aufgaben

¹ Die Gesamtkirchgemeinde erhebt die Kirchensteuern nach der kantonalen Gesetzgebung und stellt den Kirchgemeinden, dem Pastoralraum, den Pfarreien und den anerkannten Anderssprachigen Gemeinschaften die notwendigen Mittel zur Verfügung.

² Sie sorgt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten namentlich für die Ausstattung der Kirchgemeinden, des Pastoralraums, der Pfarreien und der anerkannten Anderssprachigen Gemeinschaften mit Personal, Infrastrukturen und Finanzen nach Massgabe ihres Bedarfs.

³ Sie ist Eigentümerin der kirchlichen Liegenschaften und weiterer wichtiger Infrastrukturen.

⁴ Sie ist Arbeitgeberin aller Mitarbeitenden, die für sie selbst, für die in ihr zusammengeschlossenen Kirchgemeinden, für den Pastoralraum oder für die anerkannten Anderssprachigen Gemeinschaften tätig und nicht durch die Landeskirche angestellt sind. Sie regelt deren Rechte und Pflichten und nimmt die weiteren Zuständigkeiten nach Artikel 47 und 48 wahr.

⁵ Sie fördert die Zusammenarbeit und sinnvolle Zusammenschlüsse der Kirchgemeinden sowie das Zusammenwirken mit den Pfarreien und Anderssprachigen Gemeinschaften.

⁶ Sie entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Kirchgemeinden verbindlich

Art. 7 Erfüllung der Aufgaben

¹ Die Gesamtkirchgemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Einklang mit der Kirchenverfassung und den weiteren Bestimmungen der Landeskirche sowie der für sie geltenden kantonalen Gesetzgebung sachgerecht, wirtschaftlich, sozial verträglich und nachhaltig.

² Sie plant die Aufgaben weitsichtig.

³ Sie arbeitet mit der Pastoral, mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie mit staatlichen und privaten Institutionen zusammen.

⁴ Sie kann ihre Kirchgemeinden oder andere Dritte mit der Erfüllung einzelner Aufgaben betrauen.

Art. 8 Vorschlagsrecht der Kirchgemeinden

¹ Die Kirchgemeinden können dem Grossen Kirchenrat und dem Kleinen Kirchenrat Vorschläge und Anträge unterbreiten.

² Das zuständige Organ beantwortet die Eingabe. Es begründet seine Haltung, wenn es einem Vorschlag oder Antrag nicht entspricht.

II. Organisation

1. Allgemeines

Art. 9 Organe

Organe der Gesamtkirchgemeinde sind

- a die Stimmberechtigten,
- b der Grosse Kirchenrat,
- c der Kleine Kirchenrat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,
- e das zur Vertretung der Gesamtkirchgemeinde befugte Personal,
- f das Rechnungsprüfungsorgan,
- g die Aufsichtsstelle für Datenschutz.

Art. 10 Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt sind, unabhängig von ihrer Nationalität, die Mitglieder der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, die

- a das 18. Altersjahr vollendet haben,
- b seit drei Monaten in einer Kirchgemeinde der Gesamtkirchgemeinde wohnhaft sind und

c nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

² Die Gesamtkirchgemeinde führt das Register der Stimmberechtigten und ein Mitgliederverzeichnis für die Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinden.

Art. 11 Wählbarkeit

Die Wählbarkeit richtet sich nach der Kirchenverfassung.

Art. 12 Unvereinbarkeit

¹ Dem Kleinen Kirchenrat dürfen keine Mitglieder eines Kirchgemeinderats angehören.

² Die Mitglieder des Kleinen Kirchenrats dürfen nicht dem Grossen Kirchenrat angehören.

³ Die Mitarbeitenden der Gesamtkirchgemeinde (Art. 47) dürfen nicht dem Grossen Kirchenrat oder dem Kleinen Kirchenrat angehören.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Unvereinbarkeit nach dem Gemeindegesetz.

Art. 13 Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 14 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Kirchenrats, des Kleinen Kirchenrats und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer des Rechnungsprüfungsorgans beträgt zwei Jahre.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Kirchenrats beginnt und endet mit dem Kalenderjahr, die übrigen Amtsdauern drei Monate später.

⁴ Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

⁵ Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

⁶ Eine neu anerkannte Anderssprachige Gemeinschaft ordnet Mitglieder in den Grossen Kirchenrat erstmals für den Rest der laufenden Amtsdauer ab (Art. 28 Abs. 1).

Art. 15 Beschlussfähigkeit

Der Grosse Kirchenrat, der Kleine Kirchenrat, die Präsidienkonferenz und die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 16 Präsidiale Anordnungen

¹ Die Präsidien des Kleinen Kirchenrats und der Kommissionen mit Entscheidbefugnis können an Stelle des betreffenden Gremiums die erforderlichen Verfügungen erlassen, weitere Anordnungen treffen oder zur Abwehr eines Schadens Verpflichtungen eingehen, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidiale Anordnungen werden protokolliert und dem zuständigen Gremium spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Art. 17 Delegation von Entscheidbefugnissen

¹ Der Kleine Kirchenrat und die Kommissionen können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch einfachen Beschluss einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen des betreffenden Gremiums besondere Befugnisse einschliesslich selbständiger Entscheidbefugnisse übertragen.

² Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse und die Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

³ Die Befugnis zum Erlass von Verfügungen bedarf einer Grundlage in einem Reglement oder einer Verordnung.

Art. 18 Ausstand

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer

- a mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
- b eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern.

⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht im Grossen Kirchenrat und in Abstimmungen an der Urne.

Art. 19 Öffentlichkeit

¹ Die Sitzungen des Grossen Kirchenrats und die darüber geführten Protokolle sind öffentlich.

² Die Sitzungen des Kleinen Kirchenrats, der Präsidienkonferenz und der Kommissionen und die darüber geführten Protokolle sind nicht öffentlich.

³ Vorbehalten bleiben die Rechte auf Auskünfte und Einsichtnahme in amtliche Akten nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz.

Art. 20 Ausscheiden aus einem Organ oder Dienst

¹ Personen, die aus einem Organ oder aus dem Dienst der Gesamtkirchgemeinde ausscheiden, treten von allen Ämtern zurück, in die sie aufgrund ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit gewählt worden sind.

² Der Kleine Kirchenrat kann in begründeten Fällen eine Ausnahme beschliessen.

2. Die Stimmberechtigten

Art. 21 Stellung, Zuständigkeiten

¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gesamtkirchgemeinde.

² Sie beschliessen

- a das Organisationsreglement,
- b über Gemeindeinitiativen, wenn der Grosse Kirchenrat ein Initiativbegehren ablehnt (Art. 27 Abs. 2 Bst. b),
- c über Geschäfte, für die das fakultative Referendum zustande gekommen ist (Art. 23).

Art. 22 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne.

² Der Kleine Kirchenrat sorgt für eine angemessene Information der Stimmberechtigten.

³ Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt für das Verfahren sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Art. 23 Fakultatives Referendum

¹ 500 Stimmberechtigte können mit ihrer Unterschrift eine Abstimmung der Stimmberechtigten verlangen über Beschlüsse des Grossen Kirchenrats betreffend

- a das Budget und die Anlage der Kirchensteuern,
- b die Aufnahme neuer Kirchgemeinden,
- c die vermögensrechtliche Ausstattung austretender Kirchgemeinden,
- d die Anerkennung Anderssprachiger Gemeinschaften,
- e neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) von mehr als 500 000 Franken,
- f neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100 000 Franken pro Jahr,
- g die Einleitung des Verfahrens betreffend den Zusammenschluss der Gesamtkirchgemeinde mit Kirchgemeinden und die Stellungnahme zu entsprechenden Beschlüssen des Kantons.

² Die Gesamtkirchgemeinde publiziert Beschlüsse nach Absatz 1 im amtlichen Anzeiger. Die Publikation enthält

- a den Beschluss,
- b den Hinweis, dass 500 Stimmberechtigte dagegen das Referendum ergreifen können,
- c die Referendumsfrist,
- d die Stelle, wo das Referendumsbegehren einzureichen ist,
- e den Hinweis, wo und wann allfällige Akten aufliegen.

³ Das Referendumsbegehren muss innert 30 Tagen seit der Publikation nach Absatz 2 eingereicht werden.

Art. 24 Initiative 1. Grundsatz

¹ 500 Stimmberechtigte können mit einer Initiative eine Änderung dieses Organisationsreglements oder den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in die Zuständigkeit des Grossen Kirchenrats fallen.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a nicht übergeordnetem Recht widerspricht und praktisch durchführbar ist,
- b entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- c nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- d eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- e innerhalb der Frist nach Artikel 25 Absatz 1 eingereicht wird.

Art. 25 2. Sammelfrist

¹ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit der Anmeldung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

² Ist eine Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 26 3. Gültigkeit

¹ Der Kleine Kirchenrat stellt das Zustandekommen der Initiative fest und prüft die Gültigkeit der Initiative.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 24 Absatz 2, verfügt er die vollständige oder die teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört die Initiantinnen und Initianten vorher an.

³ Ist die Initiative teilweise ungültig, unterbreitet er den gültigen Teil dem Grossen Kirchenrat.

Art. 27 4. Behandlung

¹ Der Grosse Kirchenrat behandelt eine gültige Initiative innert zwölf Monaten.

² Er unterbreitet die Initiative der Gesamtheit der Stimmberechtigten innert 18 Monaten seit der Einreichung zum Beschluss, wenn

a eine Änderung des Organisationsreglements verlangt wird oder

b er eine Initiative zu einem Geschäft aus seinem Zuständigkeitsbereich ablehnt.

³ Er kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag unterbreiten. Die Stimmberechtigten können sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und sich in Beantwortung einer Stichfrage dazu äussern, welcher Vorlage sie den Vorzug geben.

⁴ Stimmt der Grosse Kirchenrat einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet der Kleine Kirchenrat eine entsprechende Vorlage.

3. Der Grosse Kirchenrat

Art. 28 Zusammensetzung

¹ Die Mitglieder des Grossen Kirchenrats werden durch die Kirchgemeinden gewählt oder durch anerkannte Anderssprachige Gemeinschaften abgeordnet.

² Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf mindestens zwei Sitze. Kirchgemeinden mit mehr als 4000 Stimmberechtigten haben Anspruch auf drei, Kirchgemeinden mit mehr als 8000 Stimmberechtigten haben Anspruch auf vier Sitze. Massgebend ist die Anzahl Stimmberechtigte am 1. Juli vor der Gesamterneuerungswahl.

³ Ein Mitglied pro Kirchgemeinde sollte dem Kirchgemeinderat angehören.

⁴ Jede Anderssprachige Gemeinschaft hat Anspruch auf zwei Sitze.

Art. 29 Organisation und Verfahren

¹ Der Grosse Kirchenrat konstituiert sich im Rahmen dieses Organisationsreglements selbst.

² Er wählt sein Präsidium, sein Vizepräsidium und die Stimmzählenden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.

³ Er kann virtuelle Sitzungen per Videokonferenz oder in anderer elektronischer Form durchführen.

⁴ Er regelt die Einzelheiten zur Organisation und das Verfahren an seinen Sitzungen, namentlich auch das Verfahren und die Gewährleistung der Öffentlichkeit für virtuelle Sitzungen, in einem Geschäftsreglement.

Art. 30 Einberufung

¹ Das Präsidium beruft den Grossen Kirchenrat zu einer Sitzung ein, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens zweimal pro Jahr.

² Acht Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Nach einer Gesamterneuerungswahl beruft das amtsälteste Mitglied den Grossen Kirchenrat zur konstituierenden Sitzung ein. Bei gleicher Amtszeit entscheidet das Lebensalter. Das amtsälteste Mitglied leitet die Verhandlungen bis zur Wahl des Präsidiums.

Art. 31 Teilnahme weiterer Personen

¹ Die Mitglieder des Kleinen Kirchenrats und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

² Mit beratender Stimme und Rederecht können teilnehmen

a die Pastoralraumleitung,

b die Präsidien der Kirchgemeinderäte und der anerkannten Anderssprachigen Gemeinschaften, die nicht Mitglied des Grossen Kirchenrats sind.

³ Das Präsidium kann Dritte ermächtigen, zu einem Geschäft Stellung zu nehmen.

Art. 32 Rechtsetzung

¹ Der Grosse Kirchenrat stellt den Stimmberechtigten Antrag betreffend Änderung dieses Organisationsreglements.

² Er erlässt weitere Reglemente.

³ Er kann den Kleinen Kirchenrat durch Reglement ermächtigen, Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung zu erlassen.

Art. 33 Wahlen

¹ Der Grosse Kirchenrat wählt aus seiner Mitte

- a* sein Präsidium,
- b* sein Vizepräsidium,
- c* zwei Stimmzählende und zwei Ersatzpersonen,
- d* das Präsidium und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

² Er wählt im Weiteren

- a* das Präsidium und die weiteren Mitglieder des Kleinen Kirchenrats,
- b* das Rechnungsprüfungsorgan (Art. 49).

Art. 34 Weitere Zuständigkeiten

¹ Der Grosse Kirchenrat übt die Oberaufsicht über den Kleinen Kirchenrat und die Geschäftsstelle aus. Er kann keine Beschlüsse der beaufsichtigten Stellen aufheben oder ändern.

² Er beschliesst

- a* das Budget der Erfolgsrechnung und die Steueranlage,
- b* die Aufnahme neuer Kirchgemeinden,
- c* die vermögensrechtliche Ausstattung austretender Kirchgemeinden,
- d* die Anerkennung Anderssprachiger Gemeinschaften,
- e* neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) von mehr als 250 000 Franken,
- f* neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 50 000 Franken pro Jahr,
- g* Nachkredite nach Artikel 52,
- h* den Stellenplan,
- i* die Jahresrechnung.

³ Er genehmigt den Jahresbericht des Kleinen Kirchenrats.

⁴ Er nimmt Kenntnis von den Legislaturzielen des Kleinen Kirchenrats.

⁵ Für Beschlüsse gemäss Absatz 2 Buchstaben a-d sowie für neue einmalige Ausgaben von mehr als 500 000 Franken und neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100 000 Franken pro Jahr bleibt das fakultative Referendum vorbehalten.

Art. 35 Geschäftsprüfungskommission

¹ Der Grosse Kirchenrat setzt eine Geschäftsprüfungskommission ein.

² Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Geschäftsführung des Kleinen Kirchenrats und der Geschäftsstelle.

³ Sie kann Einsicht in Akten der beaufsichtigten Stellen nehmen und von diesen Auskünfte verlangen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

⁴ Sie berät Geschäfte des Grossen Kirchenrats vor, soweit der Grosse Kirchenrat dafür nicht eine andere ständige oder nichtständige Kommission einsetzt.

⁵ Sie berichtet dem Grossen Kirchenrat über das Ergebnis und stellt die erforderlichen Anträge.

⁶ Das Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

4. Der Kleine Kirchenrat

Art. 36 Zusammensetzung

Der Kleine Kirchenrat besteht aus sieben Mitgliedern.

Art. 37 Konstituierung, Teilnahme weiterer Personen

¹ Der Kleine Kirchenrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

² Er wählt ein Vizepräsidium.

³ An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil

a die Pastoralraumleitung,

b die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

⁴ Das Präsidium entscheidet über die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen.

Art. 38 Führung der Gesamtkirchgemeinde

¹ Der Kleine Kirchenrat führt die Gesamtkirchgemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten und vertritt sie nach aussen.

² Er trägt die Verantwortung dafür, dass die Gesamtkirchgemeinde ihre Aufgaben im Einklang mit den Bestimmungen des kirchlichen und staatlichen Rechts erfüllt.

³ Er beschliesst Legislaturziele und legt Schwerpunkte für die Tätigkeit der Gesamtkirchgemeinde fest. Er legt dem Grossen Kirchenrat im Jahresbericht Rechenschaft über das Erreichen der Ziele ab.

⁴ Er sorgt für die angemessene Information und Mitwirkung der Kirchgemeinden, des Pastoralraums, der Pfarreien, der anerkannten Anderssprachigen Gemeinschaften und der Mitarbeitenden.

Art. 39 Rechtsetzung

¹ Der Kleine Kirchenrat regelt im Rahmen dieses Reglements in einer Verordnung

a das Verfahren an seinen Sitzungen,

b die Organisation der Geschäftsstelle,

c die Befugnis zur Vertretung der Gesamtkirchgemeinde,

d die Befugnis zum Erlass von Verfügungen,

e die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr.

² Er erlässt weitere Verordnungen, soweit ihn ein Reglement dazu ermächtigt.

³ Er passt das Organisationsreglement und Reglemente des Grossen Kirchenrats an zwingendes übergeordnetes Recht an, wenn die Gesamtkirchgemeinde über keinen Regelungsspielraum verfügt.

Art. 40 Weitere Zuständigkeiten

¹ Der Kleine Kirchenrat bereitet die Geschäfte des Grossen Kirchenrats vor, stellt dem Grossen Kirchenrat Antrag und führt dessen Beschlüsse aus.

² Er beschliesst

a neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) bis 250 000 Franken,

b neue wiederkehrende Ausgaben bis 50 000 Franken pro Jahr,

c Nachkredite nach Artikel 52,

d über Gesuche um Steuererlass,

e gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe.

³ Er kann in ausserordentlichen Situationen für wichtige und dringende Vorhaben, die keinen Aufschub erdulden, mit Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission neue einmalige Ausgaben bis zu einer Million Franken beschliessen.

⁴ Er beschliesst, unabhängig von der damit verbundenen Ausgabe, über die Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht sowie über Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Finanzvermögen.

⁵ Er beschliesst über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden oder die Genehmigung entsprechender Beschlüsse der Kirchgemeinden (Art. 48 Abs. 2), soweit er diese Zuständigkeit nicht an eine untergeordnete Stelle delegiert.

⁶ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht durch übergeordnetes oder gemeindeeigenes Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 41 Verfahren

¹ Der Kleine Kirchenrat beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. Er kann über ein nicht traktandiertes Geschäft beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

² Das Präsidium stimmt mit und gibt in Sachgeschäften bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Der Kleine Kirchenrat kann ausserhalb seiner Sitzungen auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind. Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

5. Präsidienkonferenz und Kommissionen

Art. 42 Präsidienkonferenz

1. Allgemeines

¹ Die Präsidienkonferenz besteht aus den Präsidien der Kirchgemeinderäte sowie aus je einer Vertretung der anerkannten Anderssprachigen Gemeinschaften. Verhinderte Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied des Kirchgemeinderats oder der Anderssprachigen Gemeinschaft vertreten lassen.

² An den Sitzungen nehmen in der Regel mit beratender Stimme teil

- a das Präsidium des Grossen Kirchenrats,
- b die Mitglieder des Kleinen Kirchenrats,
- c die Pastoralraumleitung,
- d die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

³ Die Präsidienkonferenz konstituiert sich selbst.

⁴ Der Grosse Kirchenrat erlässt ein Reglement.

Art. 43 2. Aufgaben

¹ Die Präsidienkonferenz dient der wirksamen Mitwirkung und Einbindung der Kirchgemeinden in die Tätigkeit der Gesamtkirchgemeinde.

² Die Präsidienkonferenz

- a berät und koordiniert Geschäfte, die mehrere Kirchgemeinden betreffen,
- b erarbeitet Vorschläge für die Lösung von Problemen und für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit innerhalb der Gesamtkirchgemeinde,
- c vertritt Anliegen der Kirchgemeinden und der anerkannten Anderssprachigen Gemeinschaften gegenüber dem Kleinen Kirchenrat.

³ Sie kann dem Kleinen Kirchenrat Empfehlungen und Anträge unterbreiten.

⁴ Der Kleine Kirchenrat hört die Präsidienkonferenz vor Entscheiden mit erheblichen Auswirkungen auf die Kirchgemeinden an. Er kann die Konferenz zur gezielten Mitwirkung bei der Behandlung gemeinsam interessierender Themen einladen.

Art. 44 Ständige Kommissionen

¹ Der Grosse Kirchenrat kann durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen.

² Der Kleine Kirchenrat kann durch eine Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

³ Der einsetzende Erlass bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission.

Art. 45 Nichtständige Kommissionen

¹ Der Grosse Kirchenrat und der Kleine Kirchenrat können für die Behandlung von Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Sie bestimmen im Einsetzungsbeschluss die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats.

6. Geschäftsstelle und Mitarbeitende

Art. 46 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle ist das Dienstleistungszentrum der Gesamtkirchgemeinde.

² Sie steht unter der Leitung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

³ Sie besorgt die Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde, bereitet die Geschäfte des Kleinen Kirchenrats vor und vollzieht dessen Beschlüsse.

⁴ Sie erbringt nach Massgabe dieses Organisationsreglements und der Ausführungsbestimmungen Leistungen für den Grossen Kirchenrat, die Kirchgemeinden, den Pastoralraum, die Pfarreien und die anerkannten Anderssprachigen Gemeinschaften.

Art. 47 Mitarbeitende

¹ Die Gesamtkirchgemeinde ist Arbeitgeberin aller Mitarbeitenden, die für sie, für ihre Kirchgemeinden, für den Pastoralraum oder für die anerkannten Anderssprachigen Gemeinschaften tätig und nicht durch die Landeskirche angestellt sind.

² Der Grosse Kirchenrat regelt das Arbeitsverhältnis und die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden in einem Reglement.

Art. 48 Anstellung und Entlassung

¹ Der Kleine Kirchenrat beschliesst nach Anhören des Präsidiums des Grossen Kirchenrats die Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

² Die Kirchgemeinden und die anerkannten Anderssprachigen Gemeinschaften entscheiden über die Anstellung und Entlassung der für sie tätigen Mitarbeitenden.

³ Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung des Kleinen Kirchenrats, soweit er diese Zuständigkeit nicht an eine untergeordnete Stelle delegiert.

⁴ Die Gesamtkirchgemeinde gibt der Kirchgemeinde oder Anderssprachigen Gemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn sie die Ablehnung einer Anstellung oder Entlassung in Betracht zieht.

7. Rechnungsprüfung und Datenschutz

Art. 49 Rechnungsprüfungsorgan

¹ Rechnungsprüfungsorgan der Gesamtkirchgemeinde ist eine privatrechtlich oder öffentlichrechtlich organisierte Revisionsstelle.

² Die Anforderungen an die Revisionsstelle und die Aufgaben richten sich nach den gemeinderechtlichen Bestimmungen.

Art. 50 Aufsichtsstelle für Datenschutz

¹ Der Grosse Kirchenrat ernennt eine von der Gesamtkirchgemeinde und ihren Kirchgemeinden unabhängige Stelle als Aufsichtsstelle für den Datenschutz auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Die Aufsichtsstelle nimmt die gesetzlichen Aufgaben gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)³ wahr.

³ Sie berichtet dem Grossen Kirchenrat einmal jährlich.

III. Finanzhaushalt

Art. 51 Grundsätze

¹ Die Gesamtkirchgemeinde führt ihren Finanzhaushalt nach den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit.

² Sie betreibt gestützt auf die Legislaturziele eine Finanzplanung nach den kantonalen Bestimmungen.

³ Sie sorgt für ein aussagekräftiges Rechnungswesen.

Art. 52 Nachkredite

¹ Nachkredite zu Budgetkrediten bis zu zehn Prozent des ursprünglichen Kredits beschliesst der Kleine Kirchenrat, höhere Nachkredite zu Budgetkrediten der Grosse Kirchenrat.

² Die Zuständigkeit für Nachkredite zu Verpflichtungskrediten bestimmt sich wie folgt:

- a Der ursprüngliche Verpflichtungskredit und der Nachkredit werden zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet.
- b Zuständig für den Nachkredit ist das Organ, das für den Gesamtkredit zuständig ist.
- c Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst immer der Kleine Kirchenrat.

Art. 53 Gebundene Ausgaben

¹ Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

² Der Kleine Kirchenrat beschliesst gebundene Ausgaben.

³ Er informiert den Grossen Kirchenrat über den Beschluss, wenn der Betrag seine Ausgabenzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt. Die kantonalen Bestimmungen über die Publikation des Beschlusses finden keine Anwendung.

Art. 54 Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt

- a die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,

³ BSG 152.04

- b Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
- c Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- d Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Verwaltungsvermögen,
- e Finanzanlagen in Immobilien,
- f die Entwidmung von Verwaltungsvermögen mit Ausnahme der Liegenschaften,
- g der Verzicht auf Einnahmen mit Ausnahme von Entscheiden über Steuererlassgesuche.

² Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. Vorbehalten bleibt Artikel 68 Absatz 2 des Gemeindegesetzes.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 55 Übergang der Arbeitsverhältnisse

¹ Die Gesamtkirchgemeinde übernimmt die bisher durch die Kirchgemeinden angestellten Mitarbeitenden zu den Anstellungsbedingungen ihres bisherigen Arbeitsvertrags.

² Sie passt die Anstellungsverträge innert sechs Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Reglements an.

Art. 56 Weitergeltung und Anpassung von Erlassen

¹ Die Erlasse der Gesamtkirchgemeinde bleiben in Kraft, soweit sie diesem Reglement nicht widersprechen.

² Die Gesamtkirchgemeinde passt untergeordnete Erlasse innert zwei Jahren ab dem Inkrafttreten diesem Reglement soweit erforderlich an.

³ Änderungen richten sich nach diesem Reglement.

Art. 57 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Organisationsreglement der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung vom 23. Oktober 2005 ist aufgehoben.

Art. 58 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle am 1. Januar 2022 in Kraft.